ZAHNÄRZTLICHER
anzeiger

B4993D, 67. Jahrgang, 24.05.2021 06 | 2021

Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Im Visier
Das zahnärztliche Praxislabor

Editorial_Die Zahnarztpraxis im Coronasturm | Aufgeschoben ist nicht aufgehoben_Die Vollversammlung der BLZK | Unter Verdacht_Faxen oder nicht faxen? | IT-Sicherheitsrichtlinie_Endlich Datensicherheit...?

Bildnachweis: G Estudios Multimedia / Shutterstock.com

inhalt 06 | 2021

Editorial	02
Im Visier – Das zahnärztliche Praxislabor	04
„Wackelt die TI?"	07
Leserbrief – Sind Sie schon geimpft…?	07
Newsletter	07
Aufgeschoben ist nicht aufgehoben	08
Faxen oder nicht faxen?	10
Zahnärztinnen und Zahnärzte helfen, Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen	11
Endlich Datensicherheit…? (Fortsetzung –Teil 2)	12
Aktuelle Vergütungsverträge mit den Krankenkassen	14
Neue Richtlinie zur PAR-Behandlung	16
Praxisbegehung durch das Gewerbeaufsichtsamt	17
ZBV München Fortbildung 2021	18
Wir stellen uns vor	23
Montagsfortbildung 2021	24
Beratung und Termine	26
Impressum	28
Stellenangebote	30
Verschiedenes	31

editorial 06 | 2021

Die Zahnarztpraxis im Coronasturm

Ein Sturm hinterlässt immer Spuren. Er stellt eine Extremsituation dar, die als lebensbedrohlich empfunden wird. Skipper und Mannschaft sind aufs Äußerste gefordert. Respekt vor den Naturgewalten schlägt um in Angst. Ein Warnsignal, das Leichtsinn verhindert und Vorsorge treffen lässt, also ein positiver Effekt.

Nur wenn wir täglich im 5-Minuten Takt mit Katastrophennachrichten überschüttet werden? Wird dann nicht zu viel Angst geschürt? Inzidenzen steigen und fallen täglich, neue Mutationen tauchen im Wochentakt auf und die Impfstoffe haben Nebenwirkungen, die wir zum größten Teil nicht kennen, über deren Auswirkungen aber die schlimmsten Spekulationen kursieren! Wieviel Angst wird so erzeugt? Zuviel davon führt oft zu Fatalismus. Die Menschen ziehen sich dann zurück, verschließen sich, agieren nicht mehr und oft schlägt die Angst in Aggression um. Eine Situation, die wir in unseren Praxen unbedingt vermeiden wollen.

Was können wir dagegen tun?

Wir können konsequent folgende notwendige Maßnahmen zum Schutz unserer Mitarbeiter ergreifen, bilden dadurch stabile und angstlösende Strukturen und stärken das Vertrauen in unsere Führungsrolle:

- Aufklären über die tatsächliche Infektions- und Erkrankungsgefahr am Arbeitsplatz: In der Praxis ist die Ansteckungsgefahr deutlich geringer, als im privaten Umfeld (ZZB-online.de: Umfrage zum Ansteckungsrisiko in Zahnarztpraxen mit Covid-19; 16.11.2020)
- Vorbild sein für alle durchzuführenden Maßnahmen.
- Konsequente Einhaltung der S1-Leitlinie (DGZMK): „Umgang mit zahnmedizinischen Patienten bei Belastung mit Aerosolübertragbaren Erregern"
- Jeder kann sich die Maske oder/und das Schutzschild heraussuchen, dass ihm am besten geeignet erscheint.
- Alles desinfizieren, was mit dem Patienten in Berührung kommt.
- Installation von Luftfilteranlagen, wenn die Belüftung unzureichend ist.
- Ängstliche Reaktionen ihrer MitarbeiterInnen ernstnehmen und ein ruhiges und datenbasiertes Einzelgespräch führen.
- Vermehrte Organisation und professionelle Durchführung von Teammeetings: Organisieren sie Teammeetings alle 1 – 2 Wochen, nehmen sie sich in der Diskussion zurück, lassen Sie die Belegschaft eine ModeratorIn und eine ProtokollantIn bestimmen, die jedesmal wechselt. So entsteht eine persönlichere und entspanntere Atmosphäre und ein Ventil zur Angstlösung.

Dennoch ist Sicherheit eine Illusion. Im Sturm auf hoher See wird uns das eindringlich bewusst. Im wirklichen Leben, in unserer allgegenwärtigen Angstvermeidungsgesellschaft wird Sicherheit über alles gestellt. Aber es gibt weder einen Rechtsanspruch auf Unsterblichkeit noch auf ein langes glückliches Leben. Dafür zu kämpfen ist etwas ganz Anderes. Und das tun wir für unser Personal und unsere Patienten jeden Tag mit unserer ganzen Kraft.

Aus meiner persönlichen Erfahrung kann ich berichten, dass es nach dem Abebben der ersten Coronawelle in unserer Praxis zu einer Übersprungshandlung gekommen ist.

Plötzlich hat sich die monatelange Anspannung gelöst und ein abendliches Meeting hat sich fast in eine lustige Zusammenkunft verwandelt. Es ist mir sehr schwer gefallen, die fröhliche und lockere Stimmung zu stoppen. Selbstredend ist es unbedingt angebracht, solche Übersprungshandlungen nicht aufkommen zu lassen.

Fazit

Im Coronasturm eine Praxis zu leiten kann eine schwere Aufgabe sein. Um sie zu bewältigen helfen

- Ruhe bewahren,
- ein gutes Vorbild sein,
- Ängste ernst nehmen und
- professionelle Strukturen einführen oder fördern.

Euer Frank Hummel
Aus der GIM-Redaktion

Im Visier
das zahnärztliche Praxislabor

Bildnachweis: Julia Strekoza / Shutterstock.com

Gleich von mehreren Seiten ist das Eigenlabor der Zahnärzte in den letzten Monaten unter Beschuss geraten: Waren es zuerst einzelne Interessenverbände der Zahntechniker, die sich – mit prominenter juristischer Unterstützung – zu der Behauptung aufschwangen, die neue zahnärztliche Approbationsordnung (ZApprO) könne eine für den Betrieb eines Praxislabors hinreichende prothetische Ausbildung nicht mehr gewährleisten, stellte zeitgleich die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs (Wettbewerbszentrale) in Zweifel, ob die Werbung von Dentsply Sirona für das CEREC-Verfahren zulässig ist, soweit sie den „Gewinnanteil" bei der Fertigung zahntechnischer Werkstücke im Praxislabor hervorhebt. Und schließlich kam in Zusammenhang mit dem Betrieb Zahnmedizinischer Versorgungszentren (Z-MVZ) eine Diskussion über die dort betriebenen Zahntechnik-Labore auf. Sollte für diese Einrichtungen ebenso die berufsrechtliche Privilegierung des Praxislabors gelten?

Der Reihe nach: Selbstverständlich enthält der zahnmedizinische Studienplan auch in Zukunft eine qualifizierte prothetische Ausbildung. In der neuen Approbationsordnung hat die zahnärztliche Prothetik einen hohen Stellenwert. Das Praktikum der zahnmedizinischen Propädeutik beinhaltet den Schwerpunkt „Dentale Technologie". Hierauf erstreckt sich der erste Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung. Gegenstand des zweiten Abschnitts sind werkstoffkundliche und zahntechnische Grundlagen des vorklinischen und klinischen Studienabschnitts. Zur Ausbildung gehört die klinische Werkstoffkunde. Dort werden auch Kenntnisse vermittelt, die für die Herstellung zahntechnischer Produkte erforderlich sind.

Prof. Dr. med. dent. Reinhard Hickel (LMU München) hat darauf hingewiesen, dass zu den Unterrichtsveranstaltungen vor der Ersten Zahnärztlichen Prüfung ein Praktikum der zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie zählt. Die ZApprO verlangt einen Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme u. a. an einem Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom. Zudem findet im 5./6. Semester des Zahnmedizinstudiums künftig ein neuer Kurs Prothetik statt, der auch die Inhalte der früheren Phantomkurse aufnimmt.

Zeitgemäße Ausbildung

Dass die handwerksmäßige Herstellung zahntechnischer Produkte anders zu verstehen ist, als vor 50 Jahren, ergibt sich aus der zunehmenden Technisierung und Digitalisierung (z. B. Intraoralscans, CAD/CAM, 3D-Druck-Verfahren). Darauf haben sich nicht nur die Universitäten eingestellt; dieser Prozess findet gleichermaßen in der zahnärztlichen Praxis wie auch im zahntechnischen Labor statt. Angehende Zahnärzte werden in diesen modernen Verfahrenstechniken ausgebildet.

Kritiker verkennen, dass der Wissenschaftsrat (WR) bereits 2005 gefordert hat, in einer neuen Approbationsordnung keine konkreten Beispielstundenpläne/Lehrpläne mehr vorzugeben. Der WR hob hervor, dass der Zahnarzt die zahntechnischen Arbeitsweisen kennen, aber nicht selbst ausführen muss. Bei der Versorgung liegt der Lehrschwerpunkt künftig auf den zahnärztlichen Behandlungsschritten, was zahntechnische Verfahren inkludiert. Mit der Neuorientierung der ZApprO wird insbesondere der Patientensicherheit Rechnung getragen. Das bedeutet keine Abkehr von zahntechnischen Lehrinhalten oder -zielen. Vielmehr wird die prothetische Behandlung nunmehr ganzheitlich (in Behandlungsschritten) betrachtet.

Gewachsenes Berufsbild

Im Übrigen beinhaltet das gewachsene Berufsbild des Zahnarztes immer schon die Fertigung von Zahnersatz und anderen Werkstücken. Wenn diese Leistung ausschließlich für die eigenen Patienten erfolgt, ist diese Tätigkeit nicht gewerblich. Auch die Beteiligung an einem Gemeinschaftslabor ist unter dieser Voraussetzung erlaubt. Strittig ist allenfalls die Frage, ob Zahntechniker des gemeinschaftlichen Praxislabors einzelnen Zahnärzten der Berufsausübungsgemeinschaft arbeitsvertraglich zuzuordnen sind, um die Aufsicht des Zahnarztes zu gewährleisten. Eine solche Vorgabe erscheint weder notwendig noch praktikabel.

Selbstverständlich kann die Kalkulation zahntechnischer Leistungen des Praxislabors einen „Gewinnanteil" enthalten. So sieht es auch das Landgericht Darmstadt in seinem (nicht

rechtskräftigen) Urteil vom 15. 3. 2021 - 18 O 33/20. In dem Verfahren gegen den Dentalhersteller Dentsply Sirona wurde von Seiten der Wettbewerbshüter u. a. der Satz in einer Broschüre moniert: „Mit CEREC wandelt der Zahnarzt Fremdlaborkosten in Eigenlaborgewinn um.“ In den Hinweisen des Unternehmens zur Wirtschaftlichkeit des CAD/CAM-gestützten zahntechnischen Fertigungsverfahrens sah das Gericht keinen unlauteren Wettbewerb. Die voran gegangene Abmahnung (aus dem Jahr 2018) war demnach ungerechtfertigt.

Kalkulation eines angemessenen Gewinns ist zulässig

Bei der Abrechnung zahntechnischer Leistungen des Praxislabors, ist die Kalkulation eines angemessenen Gewinnanteils nach Auffassung des LG Darmstadt zulässig. Die Urteilsbegründung zitiert den Regierungsentwurf zur Gebührenordnung für Zahnärzte (BR-Drs. 276/87), hier: § 9 GOZ: „Auch für zahntechnische Leistungen, die im eigenen Praxislabor erbracht werden, darf der Zahnarzt nur die tatsächlich entstandenen Kosten unter Einschluss eines angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteils als Auslagen abrechnen.” Einen „zusätzlichen“ Gewinn dürfe der Zahnarzt nur dann nicht kalkulieren, wenn er die Arbeit im Fremdlabor herstellen lässt und dessen Rechnung an den Patienten weiterreicht.

Zutreffend wird in der vorliegenden Entscheidung darauf hingewiesen, dass der Zahnarzt, der ein Fremdlabor mit der Erbringung einer zahntechnischen Leistung beauftragt, in der Regel kein eigenes wirtschaftliches Risiko trägt. Anders der Zahnarzt, der ein eigenes Praxislabor betreibt, und die mit dem Betrieb dieses Labors einhergehenden wirtschaftlichen Risiken übernimmt.

Würde man der Auffassung der Wettbewerbszentrale folgen, wäre ein Verlust, der bei dem Betrieb eines eigenen Praxislabors entstehen kann, allein vom Zahnarzt zu tragen. Damit würde ein Zahnarzt mit Eigenlabor schlechter stehen, als der Kollege, der (ausschließlich) mit einem Fremdlabor zusammenarbeitet. So ist § 9 Abs. 1 GOZ jedoch nicht zu verstehen. Auch das Oberlandesgericht Koblenz sah das so (Urt. v. 23. 9. 2004 - 10 U 90/04).

Gewerbliches Z-MVZ ist keine Praxis

Bleibt die Frage nach den Laborleistungen im Z-MVZ. Hier ist zu unterscheiden zwischen dem ausschließlich von Zahnärzten – im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft – betriebenen Versorgungszentrum und einem gewerblichen Unternehmen, das von der Privilegierung des Praxislabors nicht „profitieren“ kann. Diese Auffassung mag strittig sein, erscheint aber logisch. Das gewerbliche Unternehmen kann ein gewerbliches Labor betreiben.

Ein Praxislabor ist dagegen nur in einer zahnärztlichen Praxis bzw. Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) denkbar, weil es zahntechnische Leistungen für die selbstständigen zahnärztlichen Auftraggeber der Einzelpraxis oder BAG erbringt, die den Fertigungsprozess zudem überwachen. Angestellte Zahnärzte im Z-MVZ sind schon aus arbeitsvertraglichen Gründen nicht Auftraggeber zahntechnischer Leistungen, sodass der Begriff „Praxislabor“ hier nicht passt.

Rechtsanwalt Peter Knüpper
Ratzel Rechtsanwälte PartGmbB München
Romanstr. 77
80639 München

INFO

§ 11 Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte (Fassung 2014)

Der Zahnarzt ist unbeschadet der hierfür geltenden Bestimmungen berechtigt, im Rahmen seiner Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Labor mehrerer Zahnarztpraxen zu beteiligen.

Das Zahnarztlabor soll auch in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.

„Wackelt die TI?“ NEWSLETTER NR. 53 TEAM OBERBAYERN

Immer lauter, deutlicher und vielschichtiger wird die Kritik an der TI. An die TI Angeschlossene kritisieren die mangelhafte technische Funktionalität der TI und ständige Ausfälle in der Praxis mit hohen Kosten.

„Nicht an die TI – Angeschlossene“ bemängeln zurecht die Unvereinbarkeit von TI und Datenschutzgrundverordnung. Wer an die TI angeschlossen ist, dem drohen über Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung ständig exorbitant hohe Strafen. Wer nicht an die TI angeschlossen ist, den bedrängen ärztliche / zahnärztliche Körperschaften mit Sanktionszahlungen, deren tatsächliche Berechtigung juristisch noch nicht final geklärt ist. Immer mehr Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten klagen gegen diese Sanktionszahlungen! Jetzt fordert die KBV, also die Kassenärztliche Bundesvereinigung am 13.04.2021 in www.aend.de in ihrer Stellungnahme zum Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) die Abschaffung jeglicher Sanktionen zur Einführung der Telematikinfrastruktur (TI) in den Praxen. Sanktionen seien gänzlich ungeeignet, die Akzeptanz der Digitalisierung zu erhöhen, so die KBV in ihrer Stellungnahme zum Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG).

Wo bleibt ein klares Statement der Bundes-KZV und/oder z.B. der KZVB?

Die TI wackelt also zurecht sehr deutlich!

Dr. Eberhard Siegle LL.M, Neumarkt-St.Veit

Leserbrief Leserbrief zu Artikel „Sind Sie schon geimpft...?“, (ZA 05/2021)

Lieber Herr Kollege Faradjli!

Gerade habe ich Ihre Glosse im zahnärztlichen Anzeiger gelesen! Und habe über Ihre wunderbaren Vergleiche herzlich gelacht!! Danke dafür!! ;-))

Die Frage nach dem Impfstatus entwickelt sich für den einen oder anderen (Freunde wie Patienten) offenbar zur neuen Grußformel mit anschließendem Verortungsversuch der politischen Haltung. Da kam Ihre Idee zur rechten Zeit! :-) :-) Frohes Schaffen und einen schönen Feierabend!

Mit herzlichem kollegialem Gruß
Dr. Thomas Mayer, M.Sc.
Praxis für Endodontie, München

Bildnachweis: photopixel / Shutterstock.com

DER NEWSLETTER

AKTUELLE INFORMATIONEN UND MEINUNGEN ZUR ZAHNÄRZTLICHEN STANDESPOLITIK

Ihr Kompetenzzentrum für zahnärztliche Berufspolitik in Bayern – Zukunft Zahnärzte Bayern e.V.

Gibt es ein Medium, welches die bayerische Zahnärzteschaft auch kritisch über standespolitische Fragen und Leistungen der Körperschaften informiert?

Ja, das gibt es!
Den **Newsletter „ZZB informiert“** bietet die Berufsvertretung Zukunft Zahnärzte Bayern e.V, kostenlos auch ohne Mitgliedschaft bei ZZB an.

Wie kann der Newsletter abonniert werden?

1. Auf der Homepage „ZZB- online.de“ findet sich am Ende der Button: „Anmeldung zum Newsletter“
2. Sie erhalten dann in Ihrem Postfach einen Bestätigungslink.
3. Sie bestätigen Ihre Anmeldung mit dem Klick auf: Ja, ich melde mich für den Newsletter an.

Nach dieser Bestätigung gehören Sie zum Verteilerkreis des Newsletters und erhalten damit bequem aktuelle Informationen, Hintergrundwissen und Meinungen zur bayerischen Standespolitik.

P.S. Auch auf der Homepage ZZB-online.de finden Sie aktuelle Beiträge

Dr. Armin Walter, Vorsitzender ZZB, Landesgeschäftsstelle, Ehrwalderstr.2, 81377 München

Aufgeschoben ist nicht aufgehoben

VOLLVERSAMMLUNG DER BAYERISCHEN LANDESZAHNÄRZTEKAMMER (BLZK) AM 23. APRIL 2021

Die in der Regel am Ende eines Kalenderjahres stattfindende Vollversammlung der BLZK musste 2020 pandemiebedingt abgesagt und auf Frühjahr 2021 verschoben werden. Da die Versammlungseinschränkungen eine Ausnahmesituation darstellten und in der BLZK-Satzung bzw. im Heilberufe-Kammergesetz ein Ausweichen auf Online-Veranstaltungen nicht vorgesehen war, sollte der Termin für die Präsenzveranstaltung so bald wie möglich angesetzt werden, um eine Satzungsänderung herbeizuführen. Aufgrund der weiterbestehenden Einschränkungen fand die Veranstaltung nicht wie gewohnt im Zahnärztehaus statt, sondern im großen Ballsaal des Westin Grand Hotels am Arabellapark in München, wo die Raumgröße und das trainierte Hotelpersonal die Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln in vollem Umfang ermöglichen konnten. Die Zahl der Personen, die satzungsgemäß keiner Anwesenheitspflicht unterstehen, war aus Sicherheitsgründen auf das für Organisationszwecke nötige Minimum reduziert. Besucher waren von der Teilnahme ausgeschlossen, selbst Vertreter der Aufsichtsbehörde aus dem Ministerium sind der Veranstaltung ferngeblieben.

Die bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte werden in ihrem Parlament repräsentiert durch die Vollversammlung (VV) – das Hauptorgan der Kammer (BLZK), das aus 70 Delegierten (Zahnärzten) aus den acht bayerischen Zahnärztlichen Bezirksverbänden (ZBVen) besteht – und durch die Mitglieder des Vorstands. Die VV setzt sich, ähnlich wie im Bundestag, aus Fraktionen zusammen, die jeweils einem Verband oder einer Interessengruppe angehören (siehe. Abb. „Sitzverteilung in der Vollversammlung der BLZK“). Die Haushaltsfragen des Jahres 2019 und der Haushalt 2020 waren bereits 2020 im Umlaufverfahren verabschiedet worden. Für die BLZK sind pandemiebedingt weniger Ausgaben entstanden, so dass für das Jahr 2020 ein Plus von ca. 1 Mio. Euro übrig bleibt.

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Haupttagesordnungspunkte waren die Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung der BLZK mit dem Hauptanliegen, die Geschäftsfähigkeit der BLZK aufrechtzuerhalten, falls eine Präsenzveranstaltung der VV rechtlich nicht möglich ist, wie im Pandemiefall.

Die Fraktionen von Zukunft Zahnärzte Bayern (ZZB) und Team Oberbayern trugen mehrere problematische Formulierungen der vorgelegten Änderung der Satzung und Änderungswünsche vor. Auch die Fraktion des FVDZ (Freier Verband Deutscher Zahnärzte) sah besonders bei den Notfallparagraphen Probleme. Nach intensiver, umfassender Diskussion wurde die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Änderung der Geschäftsordnung auf den Oktober 2021 vertagt. Bis dahin soll ein Gremium, zusammengesetzt aus den Fraktionsvorsitzenden Herrn Dr. Reiner Zajitschek (FVDZ), Herrn Dr. Peter Klotz (Team Oberbayern), Herrn Dr. Armin Walter (ZZB) und dem Kammerjustiziar Herrn Michael Pangratz, eine zustimmungsfähige Vorlage einer Satzungsänderung zur Abstimmung vorlegen.

Einige Satzungsänderungen sind redaktioneller Art, die künftig möglichen Fehlinterpretationen und strittigen Umständen vorbeugen und einen nachhaltigen Bestand im Satzungsgerüst versprechen sollen.

Die Vollversammlung 2020 wurde auf April 2021 verschoben.

Sitzverteilung in der Vollversammlung der BLZK

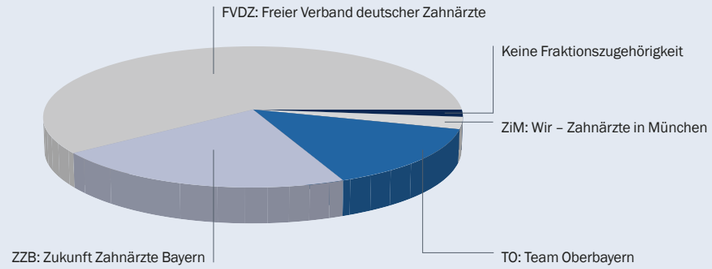

Des Weiteren bestand erfreuliche Einigkeit aller Fraktionen über eine Änderung in der Wahlordnung, wonach die bisher erforderliche Zahl von 5% der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks, die die Wahlvorschläge (eine Kandidatenliste) für die Freigabe unterzeichnen müssen, auf 3% reduziert wird. Somit verliert eine Hürde bei der Kandidatenaufstellung für die ZBV-/Kammer-Wahlen an Gewicht.

WEITERE ANTRÄGE

Vom Team Oberbayern wurde eine Reihe von Anträgen gestellt, die entweder zurückgezogen, abgelehnt oder durch einen Geschäftsordnungsantrag auf Übergang zur Tagesordnung teils ohne Debatte ignoriert wurden; sie stießen auf zum Teil massive Kritik seitens des Kammerpräsidenten Herrn Christian Berger bzw. der FVDZ-Fraktion, zumeist mit der Begründung, Themen der Anträge wären bereits in der Hauptversammlung des FVDZ auf Bundesebene behandelt worden:

Die Anträge „Bessere Bezahlung von ZFAs bei vollständiger Refinanzierung durch die Kostenträger“, „Bericht des Vorstandes zu den Beschlüssen aus der letzten VV“ sowie ein Antrag zur Datenhoheit der Patienten und zur angemessenen Kostenerstattung des eHBA kamen nicht zur Abstimmung wegen eines Geschäftsordnungsantrags auf Übergang zur Tagesordnung .

Die Anträge „Analogberechnung unterstützen“, „Gewinnung von Famulaturpraxen“ und „ZFA-Abschlussprüfungen – Wörterbuch für Prüfungsteilnehmer aus Flüchtlingsregionen?“ wurden vom Antragsteller zurückgezogen.

Der Antrag zur Wahlordnung der BLZK, dass zum Präsidenten oder Vizepräsidenten nicht gewählt werden kann, wer gleichzeitig ein Amt im Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) oder in der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) innehat, und der Dringlichkeitsantrag „Verbandsklage der BLZK gegen ein Bewertungsportal wegen unlauteren Wettbewerbs“ wurden von der FVDZ-Mehrheit abgelehnt.

In ihren Wortmeldungen kritisierten Herr Prof. Dr. Dr. Eberhard Fischer-Brandies (ZZB) und Herr Dr. Niko Güttler (Team Oberbayern), dass die mangelnde Diskussionsbereitschaft seitens der Mehrheitsfraktion (FVDZ) schlicht undemokratisch wäre und dem standespolitischen Nachwuchs „die Luft zum Atmen“ nehmen würde.

Nach mehr als neun Stunden wurde die Vollversammlung beendet. Es ist zu bedauern, dass zum Schluss nur ca. ein Drittel der Delegierten anwesend war.

Dr. Sascha Faradjli
Delegierter der BLZK

Dr. Armin Walter (ZZB-Fraktionsvorsitz.) trägt Argumente gegen Satzungsänderungen vor.

...Faxen oder nicht faxen?

Das ist hier die Frage!

EIN ALTBEWÄHRTES KOMMUNIKATIONSMITTEL UNTER VERDACHT

Die DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) verpflichtet Verantwortliche, bei der Übermittlung personenbezogener Daten dem Schutzbedarf und den möglichen Risiken angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Verarbeitung bzw. der Übermittlung zu gewährleisten.

In den klassischen analogen und ISDN-Telefonnetzen werden bzw. wurden Endgeräte durch leitungsmäßiges Zusammenschalten verbunden und es entsteht bzw. entstand eine Ende-zu-Ende-Verbindung (direkter Weg). Ein Abfangen oder Mitlesen wäre nur innerhalb dieser einen Verbindung möglich – bei genutzter, alter Telefonie-Technik nahezu unmöglich.

Derzeit wird die analoge Telefonie-Technik in Deutschland digitalisiert und dieser Prozess soll 2022 abgeschlossen sein. Hierbei wird dann die Datenübertragung über das Internet (Internet-Protokoll) realisiert (All-IP, Voice over IP). Bei IP-basierten Diensten werden Daten nicht über definierte End-zu-End-Verbindungen verschickt, sondern als Datenpakete durch das Internet, mit all den daraus resultierenden bekannten Unwägbarkeiten. Damit erreichen Faxnachrichten bestenfalls das Niveau unverschlüsselter E-Mails. Von organisatorischen Fehlern wie falsche, gespeicherte Vorwahl anwählen oder dem Aufstellort der Faxgeräte (quasi öffentlich, ankommende Faxe für jeden einsehbar) ganz zu schweigen.

Somit ist faxen zum Übermitteln sensibler personenbezogener Daten völlig ungeeignet.

Ganz nebenbei, sollten die per Fax übermittelten personenbezogenen Patientendaten in falsche Hände geraten, resultiert daraus nicht nur ein Datenschutzverstoß, sondern auch eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 Abs.1 StGB).

Trotzdem ist faxen speziell im medizinischem Alltag nach wie vor ein häufig genutzter Kommunikationsweg. In Zukunft nicht faxen, das ist hier keine Frage mehr...

Karl Sochurek
Mitglied im Vorstand des
ZBV-München

Bildnachweis: jungpiiiiiiiii/ Shutterstock.com

GRÜN · INTELLIGENT · MODERN

Zahnärztinnen und Zahnärzte helfen, Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen

BUNDESZAHNÄRZTEKAMMER BEGRÜSST DAS NEUE KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ

Berlin, 07. Mai 2021 / Zahnärztinnen und Zahnärzten kommt eine entscheidende Rolle beim Erkennen häuslicher Gewalt zu, denn Verletzungen im Bereich von Mund, Kiefer und Gesicht gehören zu den häufigsten Folgen häuslicher Gewalt. Auch Vernachlässigung und eine Kindeswohlgefährdung lassen sich häufig im Mundbereich, z.B. am Mundhygienezustand, ablesen. Zahnarztpraxen werden oft als erste aufgesucht, weil Schäden im Kiefer- und Zahnbereich häufig unbehandelt nicht ausheilen. Deshalb begrüßt die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) das heute verabschiedete „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“, das nun die Rolle der Zahnmedizin deutlich herausstellt.

Das Gesetz soll die mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) von 2012 geschaffenen rechtlichen Grundlagen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen weiterentwickeln. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde Ärztinnen und Ärzten als Berufsgeheimnisträgern die Möglichkeit eingeräumt, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung unter bestimmten Voraussetzungen das Jugendamt zu informieren und diesem die für ein Tätigwerden erforderlichen Daten mitzuteilen.

„Ab heute werden auch die Zahnärztinnen und Zahnärzte hinsichtlich der Meldebefugnisse berücksichtigt und können das Jugendamt einschalten, wenn ihnen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vorliegen“, so BZÄK-Vizepräsident Prof. Dr. Dietmar Oesterreich. „Die BZÄK hatte dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Bedeutung der Zahnmedizin in diesem Bereich und die bereits bestehenden Strukturen dargelegt. Denn der Zahnärzteschaft kommt eine entscheidende Rolle beim Erkennen, Dokumentieren und Melden von Anhaltspunkten für eine Vernachlässigung bzw. Kindeswohlgefährdung als auch von häuslicher Gewalt zu. Und: Die Zahnärzteschaft ist auf diesem Gebiet bereits seit Jahren aktiv. Es freut uns, dass diese Argumente angenommen wurden. Damit besteht Rechtssicherheit für alle Praxen.“

Die Bundeszahnärztekammer informiert auf ihrer Website Praxen über den Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt: **https://www.bzaek.de/recht/haeusliche-gewalt.html**

Neben Hinweisen zum Umgang mit betroffenen Patienten sind auch juristische Einordnungen und verschiedene Unterlagen, die Dokumentation betreffend, (z.B. ein Dokumentationsbogen und ein Ablaufdiagramm für die Zahnarztpraxis) dort eingestellt.

Pressekontakt:
Dipl.-Des. Jette Krämer
Telefon: +49 30 40005-150
E-Mail: presse@bzaek.de

Endlich Datensicherheit...? FORTSETZUNG TEIL 2

Zur Einstimmung und Rekapitulation des bisher schon erläuterten (siehe vorangegangene Ausgabe des „ZA“), hier nochmals einige grundsätzliche Anmerkungen.

Die DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) regelt seit 2018 europaweit den sicheren Umgang personenbezogener Daten. Für uns, die wir täglich in unseren Praxen oder MVZ mit höchst sensiblen und damit maximal schützenswerten, personenbezogenen Patientendaten hantieren müssen, ist diese Datenschutzregelung zu ungenau oder aber nicht ausreichend.

Deshalb hat der Gesetzgeber die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung im Rahmen des sog. Digitalen-Versorgungs-Gesetzes verpflichtet, die Regelungen für die Praxen und MVZ zu vereinheitlichen und verbindlich niederzulegen, all dies selbstverständlich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Es wurde eine neue „IT-Sicherheitsrichtlinie“ inauguriert. Sie soll ein guter Kompromiss zwischen den hohen Anforderungen des BSI und einer konkreten praktikablen Umsetzungsfähigkeit in unseren Praxen und MVZ sein. Dies gilt nicht nur für den eigentlichen Datenschutz (insbesondere für die ärztliche Schweigeplicht), sondern auch für die Betriebssicherheit sämtlicher relevanter Abläufe und eingesetzter Geräte in unseren ärztlichen und zahnärztlichen Einrichtungen (Praxen und MVZ). Diese Richtlinie muss nach dem Willen des Gesetzgebers jährlich evaluiert und gegebenenfalls neu justiert und korrigiert werden. Entscheidend hierfür ist die jeweils aktuelle Informationssicherheitslage. Eine aktuelle Fassung der Richtlinie ist über den Internetauftritt der KZBV einsehbar. Überdies werden Sie von uns, dem ZBV-München, über den Stand der neuesten Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten.

Die Umsetzung der geforderten und notwendigen Maßnahmen ist an zwei zeitliche Deadlines gekoppelt, einmal den 1. April 2021 und zum Zweiten den 1. Januar 2022 (zum Teil bei Großpraxen den 1. Juli 2022). Die Anforderungsrichtlinien und deren Umsetzung werden über die Größe einer vertragszahnärztlichen Praxis festgelegt, diese wiederum hängt von der Anzahl der ständig (!) mit der Datenverarbeitung betrauten Personen ab.

Eine vertragszahnärztliche Praxis (MVZ) muss in Zukunft diesen geforderten Ansprüchen in der IT-Sicherheit Genüge tun und diese erfüllen und ständig aktualisieren. Wenn nötig, muss ein zertifizierter und geeigneter externer Dienstleister hinzugezogen werden, Stichwort Datenschutzbeauftragter!!

Der / die Einrichtungsbetreiber*in (Praxisinhaber*in) bleibt wie bisher für die Umsetzung und Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie und des Datenschutzes alleinig verantwortlich.

Im ersten Teil meiner Ausführungen (siehe vorangegangene Ausgabe des „ZA“) habe ich die grundsätzlichen (alle Betreiberformen betreffenden) und die Anforderungen an kleinere Praxen beschrieben. In diesem nun folgenden zweiten Teil meiner Ausführungen geht es um zusätzliche Anforderungen an Großpraxen und ähnlich große Einrichtungen wie MVZ.

Zusätzliche Anforderungen an mittlere Praxen (6 bis 20 ständig (!) mit der Datenverarbeitung betraute Personen), Geltung ab dem 1. Januar 2022 (teilweise erst ab dem 1. Juli 2022)

Mobile Anwendungen (Apps) und Internetzugriffe müssen minimiert und streng kontrolliert werden, klare Definition und Sicherstellung von Berechtigungen.

Endgeräte sollten nur mit einer restriktiven und dokumentierten Rechtevergabe zum Einsatz kommen. Benutzer sollten darauf achten, dass zur Verschlüsselung von Webseiten Transport Layer Security (TLS) in der Version 1.2 oder höher genutzt wird. In reinen Windows-Netzen sollte zur Authentisierung für Single Sign On (SSO) ausschließlich Kerberos (über Dienstleister verifizieren) eingesetzt werden.

Bei der dienstlichen Nutzung von Smartphones und Tablets sollte eine verbindliche Richtlinie zu dieser Nutzung für Mitarbeiter und Anwender erstellt werden. Sprachassistenten sollten nur bei zwingender Notwendigkeit zum Einsatz kommen.

Gleiches Prozedere gilt für den dienstlichen Einsatz von Mobiltelefonen. Eine sichere Datenübertragung über Mobiltelefone muss gewährleistet sein. Es sollte klar geregelt sein (Dokumentation), welche Daten über Mobiltelefone übertragen werden dürfen, diese müssen verschlüsselt werden.

Bei Wechseldatenträgern (Speichermedien) und deren Mitnahme, sollte es klare schriftliche Regeln geben, ob, wie und zu welchem Zweck Wechseldatenträger mitgenommen werden dürfen. Weiteres siehe „Großpraxen“.

Netzwerksicherheit muss über eine umfassende Protokollierung, Alarmierung und Logging von (unerwarteten) Ereignissen dokumentiert werden können. Netzkomponenten und Netzmanagementwerkzeuge sollten automatisch mit einem zentralen Management-System verbunden sein (Protokollierung).

Zusätzliche Anforderungen an Großpraxen, MVZ (über 20 ständig (!) mit der Datenverarbeitung betraute Personen), Geltung ab dem 1. Januar 2022

Für die Bereitstellung und Nutzung von Smartphones und Tablets gilt das bisher schon gesagte und erläuterte im besonderen Maße. Bevor eine Praxis Smartphones oder Tablets (z.B. für Patienten zur Erfassung von Eingangsdaten) bereitstellt, betreibt oder einsetzt, muss eine generelle Richtlinie im Hinblick auf die Nutzung und Kontrolle der Geräte festgelegt werden (Dokumentation). Die Praxis sollte festlegen, welche Informationen auf den mobilen Geräten verarbeitet werden dürfen. Apps aus öffentlichen App-Stores müssen durch die Verantwortlichen vor Nutzung geprüft und freigegeben werden.

Dies alles sollte in ein perfektes Mobile Device Management (MDM) implementiert sein, d.h. eine sichere Anbindung der mobilen Endgeräte an die Institution (Praxis) muss gewährleistet sein. Dies beinhaltet Absicherung, Berechtigungskonzepte, Verwaltung von Zertifikaten bei Installation, Deinstallation und Aktualisierung. Das MDM sollte sicherstellen, dass sämtliche Daten auf den Endgeräten aus der Ferne gelöscht werden können und Geräte aus der Ferne außerbetrieb genommen werden können.

Wechseldatenträger/Speichermedien sollten vollständig verschlüsselt werden (seit 1. April 2021). Integritätsschutz sollte sichergestellt sein (z.B. durch digitale Signaturen). Zufällige oder vorsätzliche Veränderungen sollten durch ein besonderes Schutzverfahren ausgeschlossen sein.

Die Netzwerksicherheit muss für alle schützenswerten Informationen auch adäquat gewährleistet sein. Alle Informationen müssen durch nach dem derzeitigen Stand der Technik sichere Protokolle übertragen werden.

Ein weiterer Abriss der IT-Sicherheitsrichtlinie über und für mittlere und größere Praxen (MVZ) ist in diesem zweiten Teil meiner Reihe kurz zusammengefasst. Ein dritter Teil folgt in der nächsten Ausgabe des „ZA“. In diesem werde ich den Betreibern medizinischer Großgeräte (z.B. Dental-MRT) über deren Anforderungen berichten. Ebenso setze ich mich mit den dezentralen Komponenten der Telematik-Infrastruktur auseinander.

Erlauben Sie mir zum Schluss meiner Ausführungen, sehr verehrte Kolleginnen, Kollegen und Divers, eine kleine persönliche Anmerkung. In der Digitalisierungswüste Bundesrepublik Deutschland lassen wir Mediziner in diesem unseren Lande eine grüne Oase des perfekten digitalen Managements erblühen. Ich bin stolz auf uns und unsere Politiker, die dies alles möglich oder besser nötig machen.

Wann werden wir unser Personalportfolio um einen IT-Fachmann erweitern müssen?

In diesem Sinne
Karl Sochurek
Mitglied des Vorstands ZBV-München

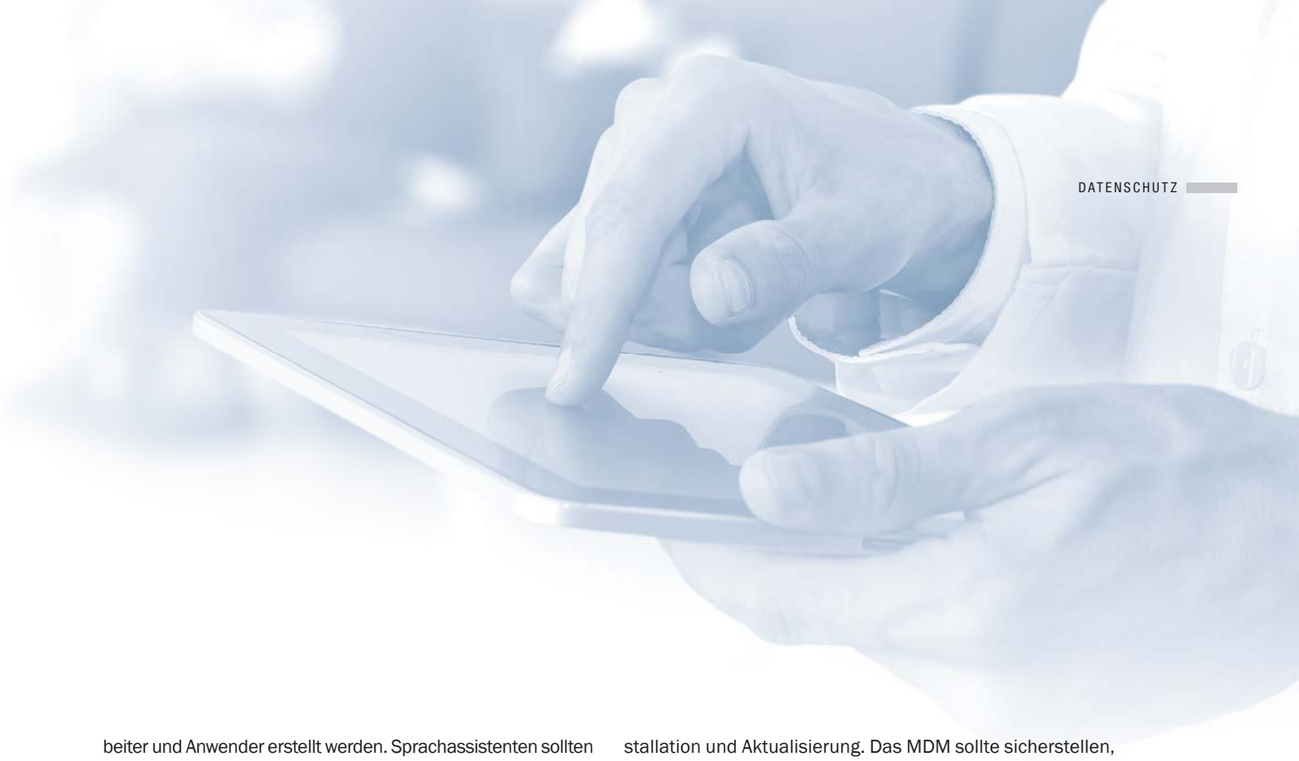

Bildnachweis: Zapp2Photo / Shutterstock.com

Aktuelle Vergütungsverträge mit den Krankenkassen

WELCHE AUSWIRKUNGEN FÜR BAYERISCHE ZAHNÄRZTINNEN UND ZAHNÄRZTE?

Keine Transparenz

Wenige Tage vor der VV der KZVB im Januar 2021 wurden endlich die Vergütungsverträge der KZVB auch der letzten Jahre erstmals auf der Homepage veröffentlicht. Längst überfällig wurde die Veröffentlichung der Verträge von der Berufsvertretung ZZB mehrfach angemahnt und durch Anträge auf den VVen immer wieder gefordert. Warum betreibt die KZVB diese Geheimniskrämerei? Gibt es etwas zu verbergen, Herr Berger?

Völlig unverständlich ist auch die Weigerung, konkrete Zahlen zu der Gesamtvergütungsobergrenze gegenüber den Delegierten der VV zu beantworten- so geschehen auf der letzten Vertreterversammlung der KZVB. Das hat mit der versprochenen Transparenz nichts mehr zu tun. Jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt muss erfahren können, was mit den Krankenkassen vereinbart wurde. Es ist auch wichtig, den Ausschöpfungsgrad der Gesamtvergütungsobergrenzen zu kennen, um einschätzen zu können, wann der HVM greift.

Was wurde mit den Krankenkassen vereinbart?

Mehrere Vergütungsverträge mit den gesetzlichen Krankenkassen wurde von der KZVB Führung nicht nur für das Jahr 2020 abgeschlossen, sondern bereits für 2 oder 3 Jahre.

War das klug?

Die hohen und zu erwartenden Kosten, die durch Hygienemaßnahmen aufgrund der Covid- 19 Pandemie in den zahnärztlichen Praxen anfallen, können nicht mehr für Punktwertsteigerungen in Verhandlungen der Jahre 2021 und 2022 eingebracht werden. Dies ist ein nicht unerheblicher Nachtteil der Verträge. Besonders nachdem die Bundes KZV die Aufhebung des Gesamtbudgets für die Jahre 2021 und 2022 vereinbaren konnte, hätte dieser Spielraum für eine angemessen Honorierung der gestiegenen Kosten genutzt werden können.

Covid-19 Zuschlag

Die KZVB hat es nicht geschafft, die Covid-19 bedingten Mehrkosten in den Praxen in die Verhandlungen erfolgreich einzubringen, obwohl der KZVB Vorstand gerade dies angekündigt hatte. Lediglich für das Jahr 2020 wurde von der KZVB ein Covid- Zuschlag von 0,13 % auf die Punktwerte mit der AOK Bayern vereinbart. Reicht das aus? War das klug? Warum wurde nicht der Punktwert insgesamt angemessen erhöht?

Bei einem Scheindurchschnitt von ca. 100 € im Quartal bedeutet dieser Zuschlag 13 Cent für jeden Patienten. Die tatsächlichen Kosten dürften durch die umfassenden Hygienekonzepte, die gestiegenen Kosten für Hygieneausrüstungen, die erforderlichen Separationsmaßnahmen in den Praxen sowie der zeitintensive Informationsbedarf der Patienten um ein Vielfaches höher liegen.

Hier sind die vertraglichen Vereinbarungen in Bayern ungenügend. Zudem wurden der corona- bedingten Mehrkosten mit der AOK Bayern nur auf das Jahr 2020 beschränkt und erhöhte Punktwerte für die Jahren 2021 und 2022 nicht vereinbart.

Was die Bayern nicht erreicht haben, hat zumindest die Bundes-KZV geschafft. Deutschlandweit zahlen die Krankenkassen den Vertragszahnärzten einen einmaligen pauschalen Zuschlag von maximal 275.000.000€. Dies entspricht bei einem Abrechnungsvolumen für KCH und Par Leistungen von ca. 9.100 Mio. im Jahr 2019 einem Zuschlag von 3 %. Diese Gelder müssen allerdings noch verteilt werden. Dies wird aufgrund der unvorteilhaften Vergütungsvereinbarung mit der AOK- Bayern für bayerische Zahnärztinnen und Zahnärzte nicht vollständig zu erfüllen sein. In der Vereinbarung mit dem GKV Spitzenverband wurde in § 4 eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen.

Hier heißt es:

„Soweit für die Krankenkasse in der jeweiligen Vergütungsvereinbarung oder in sonstigen Vereinbarungen bereits Regelungen zur Abgeltung der in § 1 genannten besonderen Aufwände für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2021 getroffen worden sind oder diese der jeweiligen KZV auf sonstige Weise mit entsprechender Zwecksetzung abgegolten wurden, kann sie diese Aufwände von dem nach § 3 zu zahlenden Betrag in Abzug bringen.“

Das bedeutet, dass der Covid-19-Zuschlag, den die KZVB-Führung mit der AOK Bayern abgeschlossen hat, von den Zuschlägen der Bundes-KZV der bayerischen Zahnärzteschaft abgezogen werden. Die nachfolgend besprochenen Verhandlungsergebnisse mit den einzelnen Krankenkassen/ Verbänden beziehen sich die in der Regel auf die Bema-Teile 1-4.

AOK Bayern

Die KZVB hat es trotz der bekannten Mehrkosten wegen der Coronapandemie nicht geschafft, die Punktwertsteigerung mit der AOK Bayern zumindest in Höhe der Grundlohnsummensteigerung (GLS) zu vereinbaren. In 2020 bleibt die Steigerung mit 3,2 % (plus 0,13 % Covid -Zuschlag) unter der GLS von 3,66 %, für 2021 und 2022 wurden bereits erneute Abschläge bei den Punktwertsteigerungen von 0,35% auf die GLS vereinbart. Die Vorgänger der amtierenden KZVB Vorsitzenden konnten in ihren letzten Vergütungsvereinbarungen z.B. mit der AOK Bayern erfolgreich mindestens eine Punktwerterhöhung entsprechend dem GLS Wert erreichen: 2,95% in 2016, 2,53% in 2015 und 2014 sogar einen um 0,42 % höheren Wert als die GLS – nämlich 3,23 % Punktwertsteigerung bei einer GLS von 2,81%. Anders als von den amtierenden Vorsitzenden der KZVB geäußert, stellt die GLS keineswegs eine fixe Obergrenze für Honorarerhöhungen dar. Mit guten Argumenten, wie aktuell den Pandemiekosten, könnten Ergebnisse auch oberhalb der GLS erreicht werden.

Ersatzkassen: für 2020 Punktwertsteigerung und Gesamtvergütungsobergrenze: +3,2% (GLS 3,66%). Für 2021 Punktwertsteigerung und Gesamtvergütungsobergrenze: +2,28%, aber nicht auf den Wert von 2020, sondern auf einen reduzierten Wert. Das entspricht einer Honorarerhöhung zum Jahr 2020 nur um 2,15%!!! (GLS 2021: 2,53%), für 2022 Punktwertsteigerung und Gesamtvergütungsobergrenze: + GLS – 0,25 %.

Mit der **IKK classic** wurde eine Punktwerterhöhung für 2020 lediglich um 3,28 % erreicht bei einer Erhöhung der Gesamtvergütungsobergrenze um nur 2,28 %; für 2021 Gesamtvergütungsobergrenze nur + 1,8 % bei 2,3% Punktwertsteigerung, aber nicht bezogen auf den Punktwert von 2020. Zum Punktwert für 2020 erhöht sich der Punktwert für 2021 lediglich um 2,22%. Honorarkürzungen wegen unvollständigem Fortbildungsnachweis werden an die IKK classic bezahlt.

Knappschaft: für 2020 Punktwertsteigerung und Gesamtvergütungsobergrenze: + 3,34 %.

LKK: für 2020 Punktwertsteigerung und Gesamtvergütungsobergrenze: +3,20%.

Mit den **BBKen** wurden noch keine Vereinbarung abgeschlossen. Obwohl Vertragsverhandlungen originäre Aufgabe der Vorsitzenden der KZVB sind hatte sich der Vorstand der KZVB die Anrufung des Einigungsausschusses nicht getraut, sondern hierzu erst mal ein Mandat der VV der KZVB eingeholt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Punktwerterhöhungen und die Steigerungen der Gesamtvergütungsobergrenzen bleiben in den aktuellen Vergütungsverträgen, anders als die Ergebnisse der Vorgänger der KZVB, erheblich unter den Steigerungen der Grundlohnsumme und damit unter den Erwartungen der Zahnärzteschaft.
Durch mehrjährige Verträge liegen die Punktwerterhöhungen in Bayern auch in den kommenden Jahren unter der Steigerung der GLS. Dies ist angesichts der erheblichen Kostensteigerungen aufgrund der Covid-19 bedingten Anforderungen kein gutes Ergebnis.

Durch die mehrjährige Vertragslaufzeiten besteht auch keine Möglichkeit, die aktuell gestiegenen Kosten gegenüber den Krankenkassen geltend zu machen. Auch die Kosten durch die geänderte Vergütung der PAR Behandlungen können gesamtvertraglich nicht mit entsprechender Erhöhung der Gesamtvergütungsobergrenzen berücksichtigt werden. Besonders nachteilig könnten sich die Vereinbarungen mit den Krankenkassen auswirken, bei denen eine geringere Anhebung der Gesamtvergütungsobergrenze als die Steigerung der Honorare vereinbart wurde.
Die im AOK Vertrag nicht in den Punktwerten integrierten pandemiebedingten Mehrkosten werden wegen Ausschluss einer Doppelfinanzierung zu einer Reduktion der von der Bundes KZV erreichten Coronazuschläge für bayerische Zahnärztinnen und Zahnärzten führen.

Die KZVB ist vom Wege erfolgreicher Vertragsverhandlungen abgekommen.

Dr. Armin Walter

Bildnachweis: xREDPIXELPL/ Shutterstock.com

Neue Richtlinie
zur PAR-Behandlung

mein Behandlungskonzept auf dem Prüfstand und Anleitungen zur zukünftigen Abrechnung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 die Erstfassung der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie) beschlossen. Dabei wurden die Grundlagen der Erkrankung sowie die Behandlungsziele neu gefasst und an die aktuelle Nomenklatur angepasst.

Völliges Neuland ist die zukünftige Einbeziehung der gesetzlichen Krankenkassen bei der Kostenübernahme der unterstützenden Parodontitistherapie (UPT). Diese soll nach der antiinfektiösen bzw. möglichen chirurgischen Therapie einer Absicherung der erzielten Ergebnisse dienen. So soll der betroffene Patient, abhängig von seinem individuellem Erkrankungsrisiko (Grading), den Anspruch einer wiederkehrenden UPT bis zu drei Mal jährlich wahrnehmen können.

Die exklusive Fortbildung für Mitglieder des ZBV München stellt die neue Richtlinie vor, zeigt auf, wie das Praxiskonzept ggf. angepasst werden kann und welche Möglichkeiten der Abrechnung in Zukunft möglich und sinnvoll sind.

Referenten:

Professor Dr. med. Dr. med. dent. Matthias FOLWACZNY
Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie
Klinikum der Universität München
Abteilung für Parodontolgie

Dr. med. dent. Stefan BÖHM
Zahnarzt in München
ehem. stellvertretender Vorsitzender
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns
Autor „Kompendium Festzuschüsse für Insider“ und
„Der Böhmsche Rat“

Ort: Zahnklinik München / Großer Hörsaal
Goethestr. 70, 80336 München
Zeit: 14. Juli 2021
17:00 – 20:00 Uhr
Gebühr: 15,00 €

Anmeldung unter www.zbvmuc.de/fortbildung/

Bildnachweis: EBORG1N / Shutterstock.com

Gemäß den Leitsätzen der BZÄK, der DGZMK und der KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung wird diese Veranstaltung mit 4 Fortbildungspunkten bewertet

Praxisbegehung durch das Gewerbeaufsichtsamt

UMFRAGE DES ZBV MÜNCHEN STADT UND LAND

Das Gewerbeaufsichtsamt führt turnusmäßig oder auf Anzeige Schwerpunktprüfungen in bayerischen Zahnarztpraxen durch; Inhalte einer Begehung wurden bereits in Fortbildungsveranstaltungen behandelt. Damit Ihr ZBV sich für die Interessen der Praxen gegenüber den Behörden gezielter einsetzen kann, wären wir dankbar, wenn Sie uns über die Begehung anhand dieser Umfrage verständigen würden. Jede Kontaktmöglichkeit steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Tel.: 089 72480 -306 (09:00 -11:00 Uhr)
Fax.: 089 7238873
E-Mail: raabe@zbvmuc.de
Anschrift Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Georg-Hallmaier-Str. 6, 81369 München

In Fax- und E-Mail-Sendungen ist der Absendername möglicherweise erkennbar –
wir behandeln Ihre Antwort selbstverständlich vertraulich!

- Zeitpunkt der Begehung (Monat und Jahr bitte angeben)

.....

- Beanstandungen (in Stichpunkten)

.....

- Wurden Ihre Angestellten befragt, wenn ja, wie genau?

.....

- Was haben Sie danach verändert / verbessert?

.....

- Ihr Zeit- und Geld-Aufwand

.....

- Haben Sie die BLZK / den ZBV um Rat gebeten? Wenn ja, wie hilfreich?

.....

- Sonstiges (z.B. Was wurde geprüft und nicht beanstandet?)

.....

089 -72 480 304

Das Fortbildungszentrum des ZBV München im Städtischen Klinikum München-Harlaching ist kein steriler Bürotrakt, sondern eine lebendige Praxis mit 4 Zahnärzten und 20 Teammitarbeiterinnen. Seminarräume und 8 Behandlungsplätze bieten auf 500 Quadratmetern die Grundlage für das, was der ZBV München unter Fortbildung versteht: Echte Praxis kann man nur in einer echten Praxis lernen.

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Katja Wemhöner, Tel.: 089 -72 480 304, Fax: 089 -723 88 73, mail: kwemhoener@zbvmuc.de

Online-Anmeldung: **https://www.zbvmuc.de/fortbildung/**

Bildquelle: Africa Studio/Shutterstock.com

Referenten
DH Karin van Hulst, DH Stefanie Lautner,
DH Ulrike Schröpfer, ZMF Gudrun Plößl, Prof. Dr. Christoph Benz, Dr. Cornelius Haffner

Kursort
Städtisches Klinikum München-Harlaching

Anmeldung
Mittels Anmeldeformular, Kurs-Nummer und erforderlicher Anlagen oder online

Gebühr
840,00 €
inklusive Skript, Mittagessen, Kaffeepausen und Prüfungsgebühr

Termine 2021 | 09:00 bis 18:00

Kursnummer 2103	23.09. – 25.09.2021 30.09. – 03.10.2021
Kursnummer 2104	18.11. – 20.11.2021 25.11. – 28.11.2021

Prophylaxe Basiskurs

Das Original schon seit 20 Jahren

Prophylaxe, der wohl wichtigste Baustein der modernen Zahnmedizin ist eine spannende Herausforderung, entsprechend viele Weiterbildungsziele gibt es: die PAss, die ZMP und die DH. Der Prophylaxe Basiskurs bietet einen abgestimmten und sehr sinnvollen Einstieg in die Welt der zahnärztlichen Prävention, er ist die perfekte Basis für die Organisation und Umsetzung moderner Prophylaxe in ihrer Praxis. Wer weiter machen möchte hat Vorteile: PAss und auch die ZMP bauen auf den hier vermittelten Inhalten auf. Dem ZBV München ist es besonders wichtig, dass sich die aktuellen Entwicklungen im Prophylaxe Basiskurs widerspiegeln: Weniger Karies, dafür mehr Parodontitis, weniger Kinder, dafür mehr Alte. Und die praktischen Übungen kommen natürlich auch nicht zu kurz: „Reden ist gut, machen ist besser“.

Dieser Basiskurs richtet sich an ZAH bzw. ZFA,
Vorkenntnisse in der zahnmedizinischen Prophylaxe sind nicht erforderlich.

Kursinhalte

- Formalien: Delegation, Sicherheit, Hygiene – Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Pathologie: Zahnhartsubstanz (Kariologie) und Zahnhalteapparat (Parodontologie) – Befundung supragingival: Kariesrisiko, Plaque- und Gingivitis-Indizes, PSI mit klarer Strategie – Instrumentenkunde: Sonden, Scaler und Küretten, Unterschiede Ultraschall- und Schallscaler – Zahnoberflächenpolituren, Wirkstofftherapie, Instruktion und Motivation zur Mundhygiene – Grundlagen der Ernährungsberatung – Fissurenversiegelung – Abrechnung

Praxis

- Häusliche Mundhygiene: Reinigung, Wirkstoffe, Systematik
- Instrumente: PAR- und WHO-Sonden, Scaler und Küretten
- Instrumentation, Abstützungen, Patientenlagerung
- PSI, dmf/t- bzw. DMF/T-Bestimmung, Plaque- und Blutungs-Indizes
- Ultraschalleinsatz und Scaling
- Zahnoberflächenpolitur, Zungenreinigung und Fluoridierung
- Instrumentenschleifen

Röntgenkurs Aktualisierung — für zahnärztliches Personal

ZAH/ZFA, die im Röntgenbetrieb einer Praxis arbeiten, müssen ihre „Kenntnisse im Strahlenschutz“ alle 5 Jahre aktualisieren.

Referenten	Dr. Cornelius Haffner
Kursort	+NEU+ Zahnklinik München, Goethestr. 70, 80336 München, Großer Hörsaal
Anmeldung	Mittels Anmeldeformular, Kurs-Nummer und erforderlicher Anlagen oder online
Gebühr	48,00 €, inklusive Skript, Zertifikat

Termine 2021 | 14:00 bis 15:30 — Kurs-Nr. 2108 — 22.09.2021

Röntgenkurs 10 Stunden — für zahnärztliches Personal

Wenn Sie als Zahnmedizinische Fachangestellte(r) (ZFA) die Röntgen-Abschlussprüfung in der Berufsschule nicht bestanden haben, können Sie dies zeitnah in einem 10-Stündigen Kurs nachholen.

Referenten	Dr. Cornelius Haffner, Prof. Dr. Gabriele Kaeppler
Kursort	Seminarraum ZBV München, Georg-Hallmaier-Str.6, 81369 München
Anmeldung	Mittels Anmeldeformular, Kurs-Nummer und erforderlicher Anlagen oder online
Gebühr	150,00 €, inklusive Skript, Kaffeepausen, Mittagessen

Termine 2021 | 09:00 bis 18:00 — Kurs-Nr. 2113 — 22.10.2021

KURSABSAGEN

Folgende Fortbildungen werden 2021 bedauerlicherweise nicht stattfinden können:

PAss – Prophylaxe Assistentin, On the Top – Deep Scaling manuell und maschinell für ZMP’s und PAss,
Update Funktionslehre – das ABC der Schienentherapie, Zirkel Training Endodontie

Der ZBV vor Ort
Praxisinterne Prophylaxekurse exklusiv für Ihr Team

Ja, Sie lesen richtig – der ZBV München kommt in Ihre Praxis! Auf vielfachen Wunsch hat das Referenten:innenTeam ihres ZBV München ein Fortbildungsprogramm auf die Beine gestellt, dass sich exklusiv und ganz individuell mit dem Prophylaxekonzept ihrer Praxis auseinandersetzt und ihr Team gezielt fit macht. Dabei haben Sie die Möglichkeit für bis zu sechs Teilnehmern aus folgenden drei Fortbildungsmodulen zu wählen:

Modul Basics-Bronze – Scaling: Step by Step (Kursumfang: 1 Tag) — für zahnärztliches Personal

Kursinhalte

- Instrumentenkunde, Scaling mit Universalscaler am Phantomkopf, Körperschonende korrekte Sitzpositionen, Diverse extra- und intraorale Abstützungsmöglichkeiten incl. Hilfsabstützung, Sichere Adaption und Angulation der Instrumente um Gingiva-Traumata zu vermeiden, Arbeitssystematik, Hebel- oder Zugbewegung mit dem richtigen Dreh, Anwendung von Schall- und Ultraschallgeräten, Sondierungsübungen, um das Ergebnis zu überprüfen

  Das Modul „Basic-Bronze“ schließt mit einem Teilnahmezertifikat ab

Termine 2021 | 09:00 bis 17:00	Kurs-Nr. 1	18.09.2021
	Kurs-Nr. 2	11.12.2021

Modul PZR-Silber – PZR-Erfolgskonzept (Kursumfang: 3 Tage) — für zahnärztliches Personal

Kursinhalte

- Befundung: PSI,API,SBI, Scaling, Schall- und Ultraschallanwendung, Glattflächenpolitur, Airpolishing, Mundhygienetraining am Patienten, Patientenführung, Motivation, Demonstration und Instruktion, Fluoridierung, Terminmanagement

  Das Modul „PZR-Silber“ beinhaltet ein begleitendes, kollegiales Prüfungsfachgespräch und schließt mit einem Teilnahmezertifikat ab

Termine 2021 | 09:00 bis 17:00	Kurs-Nr. 1	24.09.2021/25.09.2021/09.10.2021
	Kurs-Nr. 2	15.10.2021/16.10.2021/23.10.2021

Modul PAR-Gold – PAR-Konzept nach aktuellem Stand (Kursumfang: 4 Tage) — für zahnärztliches Personal

Kursinhalte

- PA-Status, Befund, Diagnose und Dokumentation, Neue Klassifikation, Staging und Grading, S3 Leitlinie, Aufklärung- und Therapiegespräch, begleitende Antibiotikatherapie, Initialtherapie incl. patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung, Antiinfektiöse Therapie, Praktisches Training mit Spezialküretten Schall/ Ultraschall, PA-N, Befund-Evaluation, UPT, Erfolgreiche Betreuung des PA-Patienten, Die neue PAR Richtlinie und Möglichkeiten der Abrechnungen

  Das Modul „PAR-Gold“ beinhaltet ein begleitendes, kollegiales Prüfungsfachgespräch und schließt mit einem Teilnahmezertifikat ab

Termine 2021 | 09:00 bis 17:00	Kurs-Nr. 1	05.11.2021/06.11.2021/19.11.2021/20.11.2021

Referenten	DH Karin van Hulst, DH Stefanie Lautner
Kursort	Zahnarztpraxis (max. 6 Teilnehmer)
Anmeldung	online auf www.zbvmuc.de
Gebühr	980,00 € pro Kurstag, Inkl. Skripten, Materialien, Praxis-Check Up vor Kursbeginn

Bei Terminwünschen oder Fragen schreiben Sie uns bitte unter zbvgoespraxis@web.de

zbv münchen | 2021

Röntgenkurs Aktualisierung — für Zahnärzte/innen

Wer die Röntgenfachkunde 2016 erworben hat, muss sie 2021 aktualisieren.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an der Aktualisierung nur dann möglich ist, wenn Sie im Besitz des Erwerbs einer deutschen Fachkunde im Strahlenschutz sind.

Referenten	Prof. Dr. Christoph Benz, Prof. Dr. Gabriele Kaeppler
Kursort	+NEU+ Zahnklinik München, Goethestr. 70, 80336 München, Großer Hörsaal
Anmeldung	Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nummer oder online
Gebühr	58,00 €, inklusive Skript, Prüfung, Zertifikat
Fortbildungspunkte	5

Termine 2021 | 17:00 bis 19:15	Kurs-Nr. 2117	29.09.2021

Ausbildung zum Brandschutzhelfer — für Zahnärzte/innen

Sinnvoll für Praxisinhaber – Nach den Vorgaben ASR A2.2 Abschnitt 6.2 und 7(1), Für jede ZA- / KFO- u. MKG-Praxis vorgeschrieben Eine Anmeldung zu diesem Kurs ist auch für alle anderen Berufsgruppen innerhalb des HKaG möglich.

Kursinhalte

- 90 - 120 Min. Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes, Betriebliche Brandschutzorganisation, Verhalten im Brandfall, Gefahren durch Brände, Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, Praktische Löschübung mit Feuerlöscheinrichtungen

Referenten	Richard Schmid, Brandinspektor
Kursort	Städtisches Klinikum München-Harlaching
Anmeldung	Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nummer oder online
Gebühr	88,00 €
Fortbildungspunkte	4

Termine 2021 | 16:00 bis 19:30	Kurs-Nr. 2121	16.06.2021
	Kurs-Nr. 2123	06.10.2021

Datenschutzhinweis:
Die vom ZBV München Stadt und Land von Ihnen geforderten und angegebenen personenbezogenen Daten werden gemäß den derzeit geltenden gesetzlichen Datenschutzrechtsverordnungen erhoben, bearbeitet, gespeichert und gegebenenfalls gelöscht. Weitere Hinweise unter www.zbvmuc.de oder durch den Datenschutzbeauftragten der Körperschaft.

STORNIERUNG / KURSABSAGE

Bei Stornierung durch den Teilnehmer ab 5 Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,- fällig. Bei Stornierung ab zwei Wochen vor Kursbeginn betragen die Stornogebühren 50 % der Kursgebühr.

Ein Rücktritt oder eine Absage nach Beginn der Veranstaltung kann nicht mehr berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Nichterscheinen ohne vorherige Stornierung. Dem Teilnehmer bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen geringeren Schaden, dem ZBV München bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

Rücktritte/Stornierungen/Absagen müssen schriftlich vorgenommen werden. Entscheidend dafür ist das Datum des Eingangs beim ZBV München. Die Vertretung gemeldeter Teilnehmer ist selbstverständlich möglich.

Der ZBV München behält sich in Ausnahmefällen die Änderung von Terminen, Referenten und geringfügige Änderungen des Seminarinhalts unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung und des Vertragszwecks vor. Bei Ausfall des Kurses, durch Erkrankung des Referenten, höhere Gewalt oder sonstigen nicht vom ZBV München zu vertretenden wichtigen Gründen, besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Im Falle zu geringer Teilnehmerzahl behält sich der ZBV München den Rücktritt vor. In diesen Fällen werden die Teilnehmer umgehend vom ZBV München informiert und die geleistete Kursgebühr wird erstattet.

In jedem Falle beschränkt sich die Haftung ausschließlich auf den Veranstaltungspreis. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegenüber dem ZBV München sind ausgeschlossen, sofern sie von ihm nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

KURSANMELDUNG

Kurs-Nr.:

Name Kursteilnehmer/in

Geburtsdatum und Geburtsort

Adresse Kursteilnehmer/in

Rechnungsadresse ☐ Praxis/ ☐ Privat

Name/Adresse der Praxis

Telefon/Telefax/E-Mail

IHRE ANMELDUNG IST NUR VERBINDLICH, WENN FOLGENDE ANLAGEN DER JEWEILIGEN KURSANMELDUNG BEIGELEGT WERDEN.

PRAXISPERSONAL

Prophylaxe-Basiskurs: ZAH/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung in Kopie
Röntgenkurs (10-Std.): ZAH/ZFA-Urkunde, Bescheinigung über 3-Std. praktische Unterweisung durch Praxisinhaber
Aktualisierung-Röntgen: Aktuelle Röntgenbescheinigung in Kopie

ZAHNÄRZTE/INNEN

Aktualisierung Röntgen: ☐ Hiermit bestätige ich, dass ich im Besitz des Erwerbs der deutschen Fachkunde im Strahlenschutz bin.

ZAHLUNG DER KURSGEBÜHR

Hiermit melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildungsveranstaltung des ZBV München Stadt und Land an.

☐ Ich habe die Stornobedingungen gelesen und erkläre mich damit einverstanden.
Sollte die Anmeldung 3 Wochen vor Kursbeginn oder später erfolgen, ist die Zahlung der Kursgebühr per Überweisung fällig.
Gemäß den Vorschriften (gültig ab 01.02.2014) zum SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren erfolgt der Einzug mit Vorankündigung (Pre-Notification) als Rechnungsbestandteil mit Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenznummer.

☐ Überweisung: Ich werde die fälligen Kursgebühren nach Rechnungserhalt gemäß den Vereinbarungen der Rechnungsstellung rechtzeitig vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

Datum Unterschrift, Stempel

☐ Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige den ZBV München, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV München auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den Vereinbarungen in der Rechnungstellung.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

☐ Praxiskonto/ ☐ Privatkonto

Kontoinhaber: Kreditinstitut:

IBAN: BIC:

Datum/Unterschrift, Stempel (bzw. Bevollmächtigte/r für SEPA-Lastschriftmandat)

zbv münchen | 2021

Dr. Dorothea Schmidt
1. Vorsitzende des Vorstands
ZBV München Stadt und Land

Dr. Eckart Heidenreich
2. Vorsitzender des Vorstands
ZBV München Stadt und Land

ZA Karl Sochurek
1. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Thomas Maurer
2. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Sascha Faradjli
3. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Susanne Strauch
4. Beisitzerin
ZBV München Stadt und Land

Dr. Frank Hummel
5. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

montagsfortbildung

Das Original

SEIT 2019 FINDET DIE MONTAGSFORTBILDUNG DES ZAHNÄRZTLICHEN BEZIRKSVERBANDS MÜNCHEN IN DER ZAHNKLINIK MÜNCHEN STATT.

Bildquelle: Veles Studio/Shutterstock.com

Andere noch online – der ZBV München endlich wieder live vor Ort!

Verehrte liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir grüßen Sie herzlich aus dem ZBV München!

Die Montagsfortbildung ist seit über 40 Jahren für Kolleginnen und Kollegen aus München eine Institution. Regelmäßig begrüßen wir bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

An etwa 12 ausgewählten Montagen im Jahr finden zu unterschiedlichen zahnärztlichen Fachthemen Veranstaltungen statt. Das Angebot ist für die Münchner Kollegenschaft kostenlos. Seit Januar 2019 findet die Montagsfortbildung wieder in der Universitätszahnklinik statt.

Sie finden uns:

Zahnklinik der LMU München
Goethestraße 70, 80336 München
Großer Hörsaal im Erdgeschoss

Die Vorträge beginnen um 20.00 Uhr ct
und enden gegen 21.45 Uhr.

Im Vorfeld der jeweiligen Termine finden Sie ein kurzes Abstract des Referenten. Soweit die Referentinnen und Referenten zustimmen, finden Sie nach der Veranstaltung das Skript zum Download auf www.zbvmuc.de.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und den
Austausch mit Ihnen!

Ihr Vorstand des ZBV München

Teilnahme nur mit schriftlicher Anmeldung möglich!

- **Anmeldung**

Wir dürfen Sie bitten, sich online unter www.zbvmuc.de oder sich per E-Mail unter info@zbvmuc.de schriftlich anzumelden.

Montagsfortbildung/Thema:

_____

_____

An der oben genannten Montagsfortbildung des ZBV München Stadt und Land nehmen folgende Personen teil.

Teilnehmer:

_____

_____

Datum/Unterschrift/Stempel/:

_____

Die Veranstaltung ist für Mitglieder des ZBV München Stadt und Land kostenfrei.

Gemäß den Leitsätzen der BZÄK, DGZMK und KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung wird diese Veranstaltung mit 2 Fortbildungspunkten bewertet.

zbv münchen | 2021

20. September 2021	Arbeitskreis für Chirurgie
Thema:	Wege zum erfolgreichen Implantat Planung - Indikation – bewährte Methoden – Dokumentation - Aufklärung
Referent:	Prof. Dr. Dr. Eberhard Fischer-Brandies, München

>>> Abstract:

Die Implantologie hat heute einen festen Platz in der zahnärztlichen Versorgung. Aber nicht alle sind Spezialisten auf diesem Gebiet. Der Vortrag soll Hinweise geben, wie man Implantate effektiv und erfolgreich in das eigene Behandlungskonzept einbeziehen kann. Besprochen werden das Procedere bei Implantatwunsch und die relevanten Aspekte der Planung unter Darstellung von klinisch Bewährtem und weniger Bewährtem. Um bei rechtlichen Auseinandersetzungen erfolgreich zu sein, sind Dokumentation und Aufklärung wesentlich. Doch welche Inhalte sind relevant?

Ziel der Fortbildung ist es, Wege zum erfolgreichen Implantieren aufzuzeigen und Sicherheit zu vermitteln.

11. Oktober 2021	Arbeitskreis für Kieferorthopädie
Thema:	Interdisziplinäre kieferorthopädische Rehabilitation
Referent:	Prof. Dr. Dr. Robert Fuhrmann, Universitätsklinik und Poliklinik für Kieferorthopädie Halle (Saale) Direktor der Klinik
08. November 2021	Arbeitskreis für Zahnerhaltung
Thema:	Konservative Restauration endodontisch behandelter Zähne – Was kommt nach der Wurzelkanalbehandlung?
Referent:	Prof. Dr. Till Dammaschke Zertifiziertes Mitglied der Europäischen Gesellschaft für Endodontie (ESE) Westfälische Wilhelms-Universität Poliklinik für Parodontologie und Zahnerhaltung Münster
06. Dezember 2021	Arbeitskreis für Kieferorthopädie
Thema:	Einsatz verschiedener Brackets und Prescriptions in der orthodontischen Therapie
Referent:	Prof. Dr. Andrea Wichelhaus Direktorin der Poliklinik für Kieferorthopädie Ludwig-Maximilians-Universität München

Sommerabschlusspüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte am 16.06.2021

Wichtig: Negativer Coronatest erforderlich
(sh. auch Prüfungsanmeldebestätigung – MERKBLATT – Hygienehinweise)

Der Einlass zur Prüfung ist um 08:00 Uhr. Bitte erscheinen Sie pünktlich. Wiederholer, die mit Praxisorganisation und -verwaltung oder Abrechnungswesen starten, erscheinen jeweils 20 Minuten vor Prüfungsbeginn!

Für den Einlass ins Schulgebäude ist ein negativer Coronatest erforderlich
Kontrolliert wird im Prüfungsraum. Nachweis und Personalausweis bereithalten.

Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
- Zweifacher Impfnachweis (zweite Impfung muss älter als 14 Tage sein – Impfpass)
- Nachweis einer ausgeheilten Covid-19-Erkrankung innerhalb der letzten 6 Monate -Bescheinigung vom Arzt o.ä.)
- Nachweis eines gültigen Corona-Tests (schriftlich – nicht älter als 48 Stunden)

Bekanntgabe von Terminen zur Abschlusspüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte Juni/Juli 2021

16.06.2021 (Mittwoch, Zeitplan siehe Aushang!)	Abschlussprüfung – Schriftlicher Teil • Handy-Verbot! • Taschenrechner nicht vergessen! • Personalausweis mitnehmen! • Prüflinge erhalten „Terminzettel" zur Vorlage für die ausbildende Praxis

Die Einteilung in die Prüfungsräume wird auf der Homepage der Berufsschule zeitnah zur Prüfung veröffentlicht.
Bitte merken Sie sich Ihre Prüfungsnummer!

Ablauf der Schriftlichen Prüfung

08:30 – 10:00 Uhr	Behandlungsassistenz (einschließlich Röntgen)
10:00 – 11:00 Uhr	Praxisorganisation und -verwaltung
11:00 – 11:45 Uhr	Pause
11:45 – 13:15 Uhr	Abrechnungswesen
13:15 – 14:00 Uhr	Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Aufgabensätze für die Bereiche Behandlungsassistenz und Praxisorganisation und -verwaltung werden gemeinsam ausgeteilt. Zur Bearbeitung steht die Zeit von 8.30 – 11.00 Uhr zur Verfügung. Es ist mit dem Bereich Behandlungsassistenz zu beginnen. Die Aufgabensätze für die Bereiche Abrechnungswesen und Wirtschafts- und Sozialkunde werden gemeinsam ausgeteilt. Zur Bearbeitung steht die Zeit von 11.45 – 14.00 Uhr zur Verfügung. Es ist mit dem Bereich Abrechnungswesen zu beginnen.

www.notdienst-zahn.de |
Auf dieser Internetseite können sich Schmerzpatienten darüber informieren, welche Praxis in Ihrer Umgebung an allen Wochenenden, Feier- und Brückentagen für den zahnärztlichen Notdienst eingeteilt ist; und zwar bayernweit. Der zeitliche Umfang des Notdienstes in der Zahnarztpraxis ist in München Stadt und Land auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt. In der übrigen Zeit, 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, besteht Behandlungsbereitschaft, also Rufbereitschaft.

zbv münchen | BERATUNG UND TERMINE

17.06.2021 – 07.07.2021	Abschlussprüfung – Praktischer Teil

Der Termin für die Praktische Prüfung wird bis spätestens Ende Mai auf die Homepage gestellt.

21.07.2021 – 22.07.2021	Abschlussprüfung – Mündlicher Teil
22.07.2021	Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Ab 8:00 Uhr in der Berufsschule – Änderungen aufgrund von Corona-Maßnahmen möglich!
Genauer Zeitplan, gestaffelt nach Prüfungsnummer, ist dem „Terminzettel" zu entnehmen oder auf der Homepage nachzulesen.

- Ausgabe der Urkunden, der Prüfungszeugnisse, der Röntgen- und der Prüfungsbescheinigungen der Bayerischen Landeszahnärztekammer
- Ausgabe der Abschluss- bzw. Entlasszeugnisse der Schule

Bei bestandener Prüfung enden die Ausbildungsverträge automatisch mit dem 22.07.2021
bei nicht bestandener Prüfung gemäß Vertragsende!

Mitgliedsbeiträge

Am 01.04.2021 war der Mitgliedsbeitrag für das II. Quartal 2021 fällig

Quartalsbeiträge für den ZBV München

Gruppe	1A	2A	2B	3A	3B	3C	3D	5
ZBV/€	110,-	57,-	28,-	110,-	110,-	34,-	24,-	50 v. H. der Beitragshöhe nach der zutreffenden Beitragsgruppe

Die Beiträge werden durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
(lt. Beschluss in der Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land am 05.12.2018)
Die neue Beitragsordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Laut Zahnheilkundegesetz, Berufsordnung und Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer ist eine selbstständige, freiberufliche Tätigkeit zahnärztlichen Personals am Patienten nicht möglich. Die Arbeit am Patienten hat immer unter Aufsicht und Verantwortung des Praxisinhabers, also des approbierten Zahnmediziners zu erfolgen.

Geschäftsstelle ZBV München Stadt und Land

Zu folgenden Bürozeiten erreichen Sie uns telefonisch:

Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Katja Wemhöner

Tel.: 72480-304, E-Mail: kwemhoener@zbvmuc.de

- Mitgliederverwaltung
- Fortbildungskurse ZÄ/ZA und ZAH/ZFA
- Berufsbegleitende Beratung
- Terminvereinbarung

Oliver Cosboth

Tel.: 72480-308, E-Mail: ocosboth@zbvmuc.de

- ZFA-Ausbildung und -Prüfung
- Zahnärztlicher Anzeiger
- Montagsfortbildung

Kerstin Birkmann

Tel.: 72480-311, E-Mail: kbirkmann@zbvmuc.de

- Buchhaltung
- Berufsrecht

Montag bis Mittwoch	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Mittwoch	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Meldeordnung und Anzeigepflichten

Änderungen wie z.B. Privat- und Praxisanschrift, Beginn oder Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxiswechsel oder Praxisaufgabe, zusätzliche akademische Grade, etc. müssen dem ZBV München Stadt und Land umgehend mitgeteilt werden! Verstöße gegen die Meldeordnung sind zugleich Verstöße gegen § 3 Abs. 2 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte und können berufsrechtlich geahndet werden.
Fax: 089 -723 88 73, E-Mail: kwemhoener@zbvmuc.de

Änderung von Bankverbindungen

Bitte denken Sie daran, den ZBV München rechtzeitig bei Änderung Ihrer Bankverbindung zu informieren. Meistens erheben die Banken bei einer Rückbelastung des Beitragseinzuges eine Rücklastschriftprovision von derzeit € 3,00, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Meldung versäumt haben.

Impressum

Herausgeber	Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts 1. Vorsitzende: Dr. Dorothea Schmidt 2. Vorsitzender: Dr. Eckart Heidenreich Geschäftsstelle: Georg-Hallmaier-Str.6 81369 München, Tel.: 089 -72480304 www.zbvmuc.de E-Mail: zaa@zbvmuc.de
Chefredaktion	Dr. Sascha Faradjli
Co-Redaktion	Dr. Raphael Clemm
Fortbildung	Katja Wemhöner
Anzeigen	Oliver Cosboth
Titelgestaltung/Layout	GrafikDesign Dagmar Friedrich-Heidbrink
	Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion (zaa@zbvmuc.de), nicht an den Verlag. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. Nachgedruckte Texte geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.
Verlag, Herstellung,Vertrieb Werbeservice & Offset Kreuzer GmbH	Hans-Pinsel-Str. 10b, 85540 Haar, Tel.: 089 - 46201525, Fax 089 - 46201523 E-Mail: info@kreuzermedia.de www.kreuzermedia.de

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom Juli 2011 gültig.
BEZUGSBEDINGUNGEN Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten.
Preise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 3,00 zzgl. MwSt. und Versandkosten.
Jahresabonnement € 35,- zzgl. MwSt. und Versandkosten.
Auflage: 3000 Exemplare.
Erscheinungsweise: monatlich
ISSN 0027-3198

ANZEIGENBUCHUNG bevorzugt online unter www.zbvmuc.de

ZBV München Stadt und Land · Georg-Hallmaier-Str. 6 · 81369 München · Fax: 089-723 88 73 · anzeigen@zbvmuc.de

Bitte kreuzen Sie Ihren gewünschten Erscheinungstermin für folgende Ausgabe/n an und wählen Sie die Rubrik, unter der Ihre Anzeige erscheinen soll. Wählen Sie bitte Ihr Anzeigenformat.

☐ Nr. 07	Anzeigenschluss: 09.06.21	Erscheinungstermin: 21.06.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 08	Anzeigenschluss: 07.07.21	Erscheinungstermin: 19.07.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 09	Anzeigenschluss: 04.08.21	Erscheinungstermin: 16.08.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 10	Anzeigenschluss: 01.09.21	Erscheinungstermin: 13.09.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 11	Anzeigenschluss: 29.09.21	Erscheinungstermin: 11.10.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 12	Anzeigenschluss: 27.10.21	Erscheinungstermin: 08.11.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes

Termine werden regelmäßig aktualisiert und können vorab unter www.zbvmuc.de eingesehen werden.

Größe	Stellengesuch	andere Rubriken
☐ 85 x 30 mm	69,00 €	105,00 €
☐ 85 x 47 mm	99,00 €	140,00 €
☐ 85 x 64 mm	119,00 €	159,00 €
☐ 85 x 81 mm	149,00 €	195,00 €
☐ 85 x 98 mm	169,00 €	229,00 €
☐ 85 x 115 mm	188,00 €	250,00 €
☐ 85 x 132 mm (1/4)	208,00 €	278,00 €
☐ 175 x 132 mm (1/2)	-	439,00 €
☐ 175 x 268 mm (1/1)	-	697,00 €

- ☐ Sonderplatzierung Umschlagseite 4, + 10%
- ☐ Chiffre 15,00 €
- ☐ Farbaufschlag 4c Anzeigen + 10% (Standard sw)
- ☐ Andere, individuelle Schriftart + 10%
- ☐ Autorkorrekturen 65 €/Std.
- ☐ Logoplatzierung 15,00 €
- ☐ Korrekturabzug 5,00 €

Alle Preise zuzüglich 19% MwSt.

Bei nicht angefordertem oder termingerecht freigegebenem Korrekturabzug übernehmen wir keine Haftung für etwaige Satzfehler.

Bitte geben Sie hier Ihren Anzeigentext deutlich in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie, dass bei einer Anzeigengröße von 85 x 30 mm der maximale Textumfang 180 Zeichen, bei maximal 6 Zeilen beträgt.

Kundenname/Kd.Nr. _____

Adresse _____

E-Mail/Telefon _____

Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land
Georg-Hallmaier-Str. 6, 81369 München
Gläubiger-Identifikationsnr.:
DE87ZZZ00000534910

Mit meiner Unterschrift ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land, den Anzeigenpreis von meinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV München Stadt und Land auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Unterschrift und Stempel: _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Stellenangebote

LENDECKEL **Personaldienstleistungen für medizinische Berufe**

Wir suchen (w/m/d):

Kinderzahnarzt	- angestellte Zahnärzte mit/ohne Erfahrung in ITNs und Kinderbehandlungen!
KFO-Zahnarzt	- 3 Angebote in Anstellung!
Zahnarzt	- 5 Angebote in Anstellung in Vollzeit!
ZFA	- für 100% Assistenz in Vollzeit! 17 neue, freie Top-Stellen, gut mit dem MVV erreichbar! Spitzengehälter!
ZFA-KFO	- 7 Angebote in KFO-Zahnarztpraxen für Assistenz in Vollzeit!
ZMP/DH	- 25 – 30 h, für München West und 35 h (NEU)!
KFO-Abr.	- für KFO-Praxis München West, Abrechnung & Empfang!
KFO-Zahntechn.	- 3 Angebote für verschiedene Praxen!

Wir bieten zudem Zahnärzte (w/m/d) für Krankheits-/Urlaubsvertretungen!
Festanstellung - für Bewerber (w/m/d) kostenlos!
Alexandra Lendeckel · Lindwurmstr. 177 · 80337 München
Tel.: 089-46 13 94 57 · Mobil 0163-631 09 37 · www.lendeckel.com

ORALCHIRURGIE
FÜNF HÖFE

Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r (ZFA) (m/w/d)
für Oralchirurgie (m/w/d)

Sie haben Freude an moderner Zahnmedizin
und lieben Ihren Beruf.

Sie sind Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r (ZFA) mit
einer Fortbildung zur chirurgischen Assistenz ODER mit
mehrjähriger Erfahrung als Stuhlassistenz in
der zahnärztlichen Chirurgie.

Sie wollen sich wohl fühlen und mit
supersympathischen Kolleg(inn)en zusammenarbeiten.

Sie möchten gut bezahlt werden mit
zahlreichen Extras und Benefits.

Sie gehen einfühlsam mit Patienten um und
sind kommunikativ.

Sie interessieren sich für neue und
innovative Behandlungsmethoden.

Sie sind ein echter Teamplayer und lachen gerne.

Neugierig? Interesse?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail oder Post
info@oralchirurgie-fuenfhoefe.de

Top-Praxis für Endodontie sucht ab Sommer
hochmotivierte(n) Endospezialist/-in (w/m/d)

in Teilzeit zum weiteren Ausbau der Praxis.

Sehr ansprechendes Arbeitsumfeld mit hohen Standards

(Mikroskop/Dig. Rö/DVT/ PIPS/SWEEPS-Laser)

Kontakt: **dr.mayer@endo-mayer.de**
www.endo-mayer.de

Fröhliches Praxisteam in Ottobrunn sucht zur Verstärkung

eine **ZMA** sowie eine **ZMA**
zur Unterstützungin der **Prophylaxe.**

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung!
zahnaerzte-ottobrunn@web.de

Moderne Praxis im München-Waldtrudering sucht

Angestellten Zahnarzt/Zahnärztin oder
Vorbereitungsassistentin
mit Berufserfahrung möglichst bald.

Überdurchschnittliches Anfangsgehalt,
Umsatzbeteiligung möglich, hervorragende
Arbeitszeiten bei 35h/Woche, gefühlter Halbtagsjob,
entspannte Atmosphäre, familiärer Umgangston,
Unistandards, volldigitalisierte Wohlfühlpraxis,
80% Privatanteil.

gruber.dent@t-online.de
www.dr-stefan-gruber.de
0171 60 40 777

Stellenangebote

Digitale Praxis in München-Stachus
bietet ideale Ausbildungsverhältnisse ab dem 2. Lehrjahr.

Bewerbung an **info@kalotasdental.de**

Etablierte, renommierte Praxis
in Bestlage München
sucht

Mund-Kiefer-Gesichtschirurg / Oralchirurg
für Partnerschaft mit der Möglichkeit einer
späteren Übernahme

PraxispartnersucheMuenchen@gmx.de

Verschiedenes

www.zahnarzt-erfolgsseminare.de

Prophylaxe Notfall
Übernehme flexibel Prophylaxe Tätigkeiten.

Kontakt: 0179 / 598 68 94

Chiffre-Zuschriften nur an:
Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt u. Land
Georg-Hallmaier-Straße 6 · 81369 München
Kennziffer bitte deutlich auf den Umschlag schreiben!

Schöner Arbeitsplatz
in Dentallabor München Schwabing zu vermieten,
pfiffige Abrechnungsmöglichkeit wie
in eigenem Praxislabor möglich.

Chiffre ZAA06202101

MÜNCHEN ISARTOR
ETABL. PRAXIS MIT GUTEN PATIENTENSTAMM,
2 BEHANDLUNGSZIMMER,
ERWEITERBAR (150 M²) ABZUGEBEN.

TEL. 01728447815

ANZEIGENBUCHUNG bevorzugt online unter www.zbvmuc.de

Anzeigentermine 2021

Nummer	Anzeigenschluss	Erscheinungsdatum
07	09.06.21	21.06.21
08	07.07.21	19.07.21
09	04.08.21	16.08.21
10	01.09.21	13.09.21
11	29.09.21	11.10.21
12	27.10.21	08.11.21
13	24.11.21	06.12.21

Anzeigentermine 2021

Nummer	Anzeigenschluss	Erscheinungsdatum
07	09.06.21	21.06.21
08	07.07.21	19.07.21
09	04.08.21	16.08.21
10	01.09.21	13.09.21

Nummer	Anzeigenschluss	Erscheinungsdatum
11	29.09.21	11.10.21
12	27.10.21	08.11.21
13	24.11.21	06.12.21